

## Testament – Erbvertrag – Pflichtteil

### Ich möchte anders als nach der gesetzlichen Erbfolge vererben...

Wer eine vom Gesetz abweichende Regelung treffen will, kann durch Errichtung eines Testamentes oder durch Abschluss eines Erbvertrages andere zu Erben bestimmen. Dabei müssen Sie die Grenzen, die das **Pflichtteilsrecht** setzt, berücksichtigen und sowohl formelle als auch inhaltliche Vorschriften beachten.

### Testament oder Erbvertrag - welche Form soll ich wählen?

Während testamentarische Anordnungen grundsätzlich jederzeit frei widerrufen werden können, kann sich der Erblasser/ die Erblasserin von den im Erbvertrag getroffenen Verfügungen nur noch ganz ausnahmsweise einseitig lösen.

#### 1. Der Erbvertrag.

Sinnvoll kann der Abschluss eines **notariellen Erbvertrages** z.B. dann sein, wenn ein Unternehmer seinen Betrieb einem bestimmten Erben hinterlassen will und dieser schon zu Lebzeiten des Firmeninhabers im Betrieb mitarbeiten soll. Der zukünftige Erbe kann sich nach Abschluss des Erbvertrags darauf verlassen, dass er tatsächlich alleiniger Erbe wird.

Der Abschluss eines Erbvertrages muss zwingend von einem Notar beurkundet werden.

#### 2. Das Testament.

Sie können Ihren Willen auch selbst in einem **Testament** niederschreiben. Ein solches eigenhändiges Testament muss von Anfang bis Ende handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein. Die Angabe von Ort und Datum sollte nicht vergessen werden. Das Testament sollte zur Vermeidung von Verwechslungen mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Erklärungen, die die nach der Unterschrift hinzugefügt werden, müssen nochmals unterschrieben werden, sonst sind sie ungültig. Eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig.

**Am sichersten ist es, sich von einem Rechtsanwalt/Rechtsanwältin über die rechtlichen Möglichkeiten, wie Ihre Vorstellungen am Besten zu verwirklichen sind, beraten zu lassen.**

### Wer kann ein Testament errichten? Testierfähigkeit.

Testierfähig (d. h. „fähig zu sein“ ein Testament wirksam zu errichten) ist jede volljährige Person, wenn sie nicht infolge einer krankhaften Störung der Geiststätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen einer Bewusstseinsstörung außer Stande ist, die Bedeutung ihrer Willenserklärung zu erkennen und dementsprechend zu handeln. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet

haben, können – auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters – ein Testament errichten, allerdings nur vor einem Notar/Notarin. Minderjährige unter 16 Jahren sind testierunfähig.

### **Kann meine Mutter, für die das Gericht die Betreuung angeordnet hat, ein Testament errichten?**

Ja, denn seit dem 01.01.1992 sind Entmündigungen und vorläufige Vormundschaften abgeschafft und durch die Anordnung einer Betreuung ersetzt worden. Der Betreute ist unbeschränkt testierfähig, es sei denn, die Testierfähigkeit ist aufgrund seines Gesundheitszustandes ausgeschlossen. Der Betreute bedarf zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung auch keiner Einwilligung seiner Betreuerin/seines Betreuers.

### **Was sollte ein Testament regeln? Inhalt eines Testaments.**

Zu den wichtigsten Anordnungen, die Sie in einem Testament treffen können, gehören

**-Erbeinsetzung:** Wer soll erben?

**-Teilungsanordnung:** Wer bekommt das Haus, wer die Wertpapiere, wer die wertvolle Münzsammlung?

**-Aussetzen von Vermächtnissen:** Ohne Erbin zu werden, soll die Hauswirtschafterin ein wertvolles Schmuckstück bekommen!

**-Erteilen bestimmter Auflagen:** Mein Erbe Peter soll die Katze versorgen!

**- und die Anordnung einer Testamentsvollstreckung:** Meine Tochter Sonja soll dafür sorgen, dass mein letzter Wille erfüllt wird!

### **Wer kann Erbe werden?**

Erbe kann jede natürliche Person werden, die zum Zeitpunkt des Erbfalls lebt. Sie können eine Person als Alleinerbe einsetzen oder bestimmen, dass mehrere Personen zu bestimmten Anteilen Erben werden sollen. Erbfähig sind ebenfalls juristische Personen (z. B. eingetragener Verein, GmbH, AG, Stiftung, Kirchen), der nicht rechtsfähige Verein, sowie die OHG und KG.

### **Kann ich im Testament bestimmen, wie meine Erben den Nachlass aufteilen? Teilungsanordnung.**

Für die Aufteilung des Nachlasses zwischen mehreren Miterben können im Testament genaue Bestimmungen festgelegt werden, die für die Miterben bei der Nachlassauseinandersetzung verbindlich sind.

## **Wie sichere ich, dass das Vermögen in der Familie verbleibt?**

Soll der Verbleib des Vermögens über mehrere Generationen oder verschiedene Ehen nacheinander gesteuert werden, kann eine sog. Vor- und Nacherbschaft angeordnet werden. Der eingesetzte Vorerbe wird Erbe des Erblassers, allerdings nur für eine begrenzte Zeit. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder dem Eintritt einer bestimmten Bedingung (z. B. der Geburt oder dem Tod eines Menschen) fällt das Erbe des Erblassers an den Nacherben. Der Vorerbe ist gewissen Verfügungsbeschränkungen unterworfen, um sicherzustellen, dass der Nacherbe den Nachlass auch erhält. Von den Verfügungsbeschränkungen kann der Vorerbe im Testament nur teilweise befreit werden.

## **Was ist ein Berliner Testament?**

Eheleute setzen sich häufig in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass nach dem Tod des überlebenden Ehegatten Dritte, in der Regel die gemeinsamen Kinder, das Vermögen beider Eheleute erben sollen (sog. Berliner Testament). Der überlebende Ehegatte kann in diesem Fall als Vollerbe über den Nachlass frei verfügen, er ist an keine Beschränkungen gebunden. Die Kinder sind als Schlusserben nicht Erben des zuerst versterbenden, sondern nur Erben des zuletzt versterbenden Elternteils.

## **Was ist, wenn mein Erbe vor mir stirbt? Ersatzerbe!**

Für den Fall, dass der zunächst berufene Erbe schon vor dem Erbfall stirbt oder er die Erbschaft ausschlägt, kann ein „Ersatzerbe“ eingesetzt werden.

## **Können mein Ehegatte oder meine Eltern mich enterben? Pflichtteilsrecht.**

Grundsätzlich kann jemand, der als gesetzlicher Erbe in Betracht kommt, „enterbt“, d. h. von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Dabei sind jedoch etwaige Pflichtteilsrechte zu beachten: Bestimmte Personen, die an sich zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, gehen auch dann nicht völlig leer aus, wenn sie im Testament nicht erwähnt werden. Den Abkömmlingen, den Eltern und dem Ehegatten der Erblasserin/des Erblassers steht der sog. Pflichtteil zu, d. h. sie haben einen Anspruch gegen den Erben auf Zahlung eines Geldbetrages in Höhe des Wertes des halben gesetzlichen Erbteils. Dieser Anspruch steht nur demjenigen zu, der ohne die Errichtung eines Testamentes gesetzlicher Erbe geworden wäre.

Eine Entziehung des Pflichtteils ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich (z. B. Ermordung oder körperliche Misshandlung zu Lasten des Verstorbenen).

## **Wie vermache ich meinem Nachbarn die Briefmarkensammlung? Vermächtnis.**

In einem Testament können auch sog. Vermächtnisse ausgesetzt werden, d. h. bestimmte Personen (Vermächtnisnehmer) können einzelne Gegenstände aus dem Nachlass oder eine aus dem Nachlass zu zahlende Geldsumme zugewendet werden, ohne sie als Erben einzusetzen. Der Vermächtnisnehmer erwirbt dann einen Anspruch gegen die Erben auf Überlassung der Gegenstände oder Zahlung der Geldsumme.

## **Wie stelle ich sicher, dass mein Hund nach meinem Tode versorgt wird? Auflage.**

Es ist auch möglich, im Testament den Erben oder Vermächtnisnehmern bestimmte Auflagen zu erteilen, z. B. das Grab des Erblassers in bestimmter Weise zu pflegen oder das Haustier zu versorgen.

## **Wie verhindere ich, dass mein geschiedener Ex-Gatte im Falle meines Todes das Erbe für meine minderjährigen Kinder verwaltet? Testamentsvollstreckung.**

Es kann Testamentsvollstreckung angeordnet und eine Testamentsvollstreckerin/ein Testamentvollstrecker ernannt werden, die/der den Nachlass für die Erben zu verwalten hat.

## **Kann ich im Testament Anordnungen für meine Bestattung, die Trauerfeier und den Ablauf der Beerdigung treffen?**

Ja, im Testament können Sie auch Anordnungen über den Ort und die Art der Bestattung treffen.

## **Wie formuliere ich mein Testament? 6 Schritte zum Testament!!!**

**1. Was vererben Sie?** Stellen Sie Ihr Vermögen und Ihre Verbindlichkeiten zusammen, d.h. fertigen Sie eine Liste an, die alle Vermögensgegenstände und Schulden enthält.

### **Vermögenswerte:**

- Grundstücke (bebaut-unbebaut) / Eigentumswohnungen
- Anteile an geschlossenen und offenen Immobilienfonds
- Betriebe und Beteiligungen an Gesellschaften
- Aktien und sonstige Wertpapiere
- Guthaben auf Konten
- Versicherungen
- Bausparverträge
- Gegenstände, wie Kunstobjekte, Antiquitäten, Schmuck, Hausrat, Bücher, Musikinstrumente, Autos, Boote, und sonstiges
- Forderungen, z. B. aus Darlehen oder Rückgabe verliehener Gegenstände
- Sterbekassen

### **Schulden:**

- Verbindlichkeiten auf Girokonten
- langfristige Bankschulden
- Verbindlichkeiten aus Kaufverträgen
- Rückständige Prämien aus Versicherungsverträgen
- Mietschulden

- Steuerschulden
- sonstige Verbindlichkeiten

**2. Wer sind Ihre gesetzlichen Erben?** Wer würde Ihr Vermögen ohne Errichtung eines Testamentes nach den gesetzlichen Vorschriften erhalten? Wollen Sie hiervon abweichend verfügen?

**3. Wer hat einen Pflichtteilsanspruch?** Diese Übersicht brauchen Sie, um zu wissen, mit welchen Zahlungsansprüchen Ihre testamentarischen Erben belastet werden und welche Vorkehrungen Sie zur Sicherung Ihrer Erben treffen müssen, sei es durch Abschluss von Lebensversicherungen oder durch die Testamentsgestaltung selbst.

**4. Können Sie testieren?** Prüfen Sie zunächst Ihre Testierfähigkeit. Anschließend kontrollieren Sie bitte, ob Sie durch frühere Testamente oder Erbverträge gebunden sind.

**5. In welcher Form wollen Sie testieren?** Sie haben festgestellt, dass keine früheren Verfügungen vorliegen oder haben diese – rechtlich gültig – widerrufen. Nun müssen Sie entscheiden, in welcher Form Sie testieren wollen.

**6. Wie soll der Inhalt des Testamentes gestaltet werden?**

-Bestimmen Sie, wer Erbe werden soll.

-Treffen Sie klare Teilungsanordnungen, wenn Sie mehrere zu Ihren Erben berufen wollen. Prüfen Sie, ob etwa zum Schutz vor schneller Versilberung die Auseinandersetzung eine Zeitlang ausgeschlossen werden soll oder die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sinnvoll ist.

-Überlegen Sie, ob statt Erbeinsetzung die Aussetzung eines Vermächtnisses denselben Zweck erfüllt, ob und welche Anrechnung von Vorausempfängen oder Abgeltungen besonderer Leistungen erfolgen sollen.

-Prüfen Sie, ob Sie alle Versorgungsprobleme bedacht haben und überlegen sie, wie Sie es mit der Wiederverheirathungsklausel halten wollen.

-Treffen Sie Regelungen für den Fall, dass Ihr eingesetzter Erbe wegfällt. Bestimmen Sie also einen Ersatzerben.

-Überlegen Sie, ob Sie Ihre Erben mit Auflagen, etwa in Bezug auf die Grabpflege oder auf Spenden, belasten wollen.

-Wollen Sie und Ihr Ehepartner sich gegenseitig zu Erben einsetzen, dann müssen Sie gemeinsam entscheiden, ob Sie ein Berliner Testament errichten oder sich gegenseitig als Vorerben einsetzen wollen.

-Überprüfen Sie Ihren Entwurf hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen, denn bei jedem Erbfall fallen Erbschaftssteuern an. Durch geschickte Gestaltung kann hier Geld gespart werden.

-Lassen Sie den Entwurf von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt prüfen, denn keine Anleitung kann eine Beratung, die auf individuelle Umstände eingeht, ersetzen.

### **Muss ich das Erbe annehmen? Annahme und Ausschlagung der Erbschaft.**

Sobald Sie erfahren haben, dass Sie Erbe geworden sind, müssen Sie sich schnell entscheiden, ob Sie damit einverstanden sind.

Wollen Sie die Erbschaft nicht antreten, so müssen Sie innerhalb kurzer Frist die Erbschaft ausschlagen. Die Ausschlagung einer Erbschaft kommt vor allem dann in Betracht, wenn zu befürchten ist, dass der Nachlass überschuldet ist, weil sonst jedenfalls zunächst der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten aufkommen muss.

### **Innerhalb welcher Frist muss ich das Erbe ausschlagen?**

Die regelmäßige Ausschlagungsfrist beträgt **sechs Wochen**. Die Frist beginnt, wenn der Erbfall eingetreten ist und der Erbe weiß, dass und aus welchem Grund er Erbe geworden ist. Wenn die Erblasserin/Erblasser den letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt oder wenn sich die Erbin/der Erbe beim Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat, beträgt die Frist sechs Monate.

### **Wie schlage ich die Erbschaft aus?**

Die Ausschlagung muss dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden, und zwar entweder zur Niederschrift des Nachlassgerichtes oder in öffentlich beglaubigte Form. Ein bloßer Brief an das Nachlassgericht genügt nicht.

### **Was mache ich, wenn ich die Frist zur Ausschlagung versäumt habe? Nachlassverwaltung – Nachlasskonkurs.**

Nach Annahme der Erbschaft oder Ablauf der Ausschlagungsfrist können die Erben, um vorhandene Schulden nicht aus dem eigenen Vermögen zahlen zu müssen, die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten nur dadurch auf den Nachlass beschränken, indem sie die Nachlassverwaltung oder den Nachlasskonkurs beantragen. Nur wenn der Nachlass nicht einmal die Kosten eines solchen Verfahrens deckt, können die Erben die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Sie müssen aber in diesem Fall den gesamten Nachlass an die Gläubiger herausgeben.

### **Wer eröffnet ein Testament?**

Wenn in Testament vorhanden ist, wird dieses vom Amtsgericht eröffnet und die Beteiligten, d. h. die gesetzlichen Erben, die testamentarisch eingesetzten Erben, Testamentsvollstrecker, Vermächtnisnehmer und diejenigen, die durch Auflagen begünstigt sind, werden benachrichtigt. Das Nachlassgericht meldet den Erbfall dem Finanzamt, das die Erbschaftssteuern zu erheben hat. Wenn Grundstücke in den nachlass fallen, wird das zuständige Grundbuchamt unterrichtet.

### **Was ist ein Erbschein?**

Für Außenstehende ist nicht ohne weiteres zu erkennen, wer die Erblasserin/den Erblasser beerbt hat und damit in dessen Rechte und Pflichten eingetreten ist. Auf Antrag eines Erben erteilt das Nachlassgericht diesem einen Erbschein, mit dem sich der Erbe gegenüber Dritten als Rechtsnachfolger legitimieren kann.

### **Wie wird eine Erbengemeinschaft auseinandergesetzt?**

Bei der Erbengemeinschaft geht der Nachlass ungeteilt auf die Miterben über (sog. Gesamthandsgemeinschaft).

Sind z. B. drei Miterben vorhanden, die jeweils zu einem Drittel Erben sind, und fallen in den Nachlass sechs Kaffeetassen, so wird nicht jeder Miterbe Eigentümer von jeweils zwei Kaffeetassen, sondern alle sechs Tassen stehen im gemeinschaftlichen ungeteilten Eigentum der drei Miterben. Über die sechs Kaffeetassen können sie nur gemeinschaftlich verfügen. Über die Aufteilung des Erbes (Auseinandersetzung) müssen sich alle Miterben einigen. Erreichen die Erben keine Einigung über die Auseinandersetzung, kann nur der langwierige, zusätzlich Kosten verursachende Weg einer Auseinandersetzungsklage zur Aufteilung des Nachlasses führen.

### **Gibt es eine Alternative zur gerichtlichen Auseinandersetzung? Stichwort Mediation.**

Nicht nur im Rahmen der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft, sondern auch bei anderen erbrechtlichen Streitigkeiten, bietet sich statt eines Gerichtsverfahrens die **Mediation** an. Nach dem Motto „**Kooperation statt Konfrontation**“ stellt die Mediation eine rechtlich zulässige Konfliktlösungsmethode als Alternative zum Gerichtsverfahren dar. Im Mittelpunkt steht die Möglichkeit, Zeit und Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, sowie damit einhergehende nervliche Belastungen zu vermeiden. Gleichzeitig überlässt Mediation die Entscheidung keinem Richter, sondern hilft, als freiwilliges, aber rechtlich bindendes Verfahren für alle Konfliktparteien interessensgerechte Lösung zu finden.

### **Was bedeutet Testamentvollstreckung?**

Wer in einem Testament oder Erbvertrag über sein Vermögen verfügt, möchte, dass sein letzter Wille auch wirklich vollzogen wird. Ein Mittel, die Ausführungen der Verfügung für den Todesfall auch sicher zu stellen, ist die Einsetzung einer Testamentvollstreckerin/eines Testamentvollstreckers. Sie/er hat den Nachlass nach dem Tode des Erblassers oder der Erblasserin zu verteilen und muss ihn unter Umständen zumindest für einige Zeit auch verwalten.

***Iris Böckmann-Weyers***  
***Rechtsanwältin AnwaltMediatorin DAA***